

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens [Fortsetzung]

Autor(en): **Barras**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tigt, die öffentlichen Beamten, welche die Entlassung von ihren Stellen begehren, anzuhalten, auf denselben zu bleiben.

2. Es hat ferner das Recht, die Stellen der wirklich abgehenden öffentlichen Beamten durch Requisition der dazu tüchtigen Bürger zu besetzen.

3. Dieses Gesetz soll drey Monate nach Zurücktreibung der äussern Feinde der Republik, in Kraft verbleiben.

4. Es soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Schoch findet diesen Vorschlag sehr zweckmässig, aber man füge noch demselben bey, daß das Direktorium beauftraget ist, den Beamten Schutz und Sicherheit zu verschaffen, sonst mag der Teufel Beamter in der Republik seyn.

Secretan begehrt, daß zu diesem Ende hin die Commission, welche in Rücksicht der Sicherheitsbewirkung der Beamten niedergesetzt ist, einen baldigen Rapport mache.

Custor: dieses Gutachten ist nicht der Gleichheit gemäß, denn wäre der Grundsatz richtig, daß das Volk einen Bürger in Requisition setzen könnte um irgend eine Stelle anzunehmen, so müßte dies auch auf die Direktor- und die Repräsentantenstellen angewendet werden, und dieses haben wir doch noch nie anerkannt. Das Volk ist seinen Beamten Bezahlung schuldig, bezahlt es nicht, so ist natürlich, daß es keine Beamten findet, und aus dem gleichen Grund sind auch die Eliten nicht ganz unrechtmässiger Weise fortgelaufen. Ich fodere Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Kuhn sagt: Custors Grundsatz beweist zu viel, denn demselben zu Folge müßte auch niemand wider seinen Willen Soldat seyn, weil niemand zu einer Repräsentantenstelle gezwungen werden kann. Nun fodert aber die Constitution jeden Bürger zum Dienst des Vaterlandes auf, und also ist der Grundsatz dieses Gutachtens in der Constitution gegründet; überdem kenne ich kein anderes Mittel um den gegenwärtigen augenblicklichen Bedürfnissen der Republik zu entsprechen, ich beharre also auf dem Gutachten.

Ruce stimmt Kuhn bei: nur die dringendste Noth veranlaßt diesen Vorschlag und diese kennt kein Gesetz. Der Soldat wird gezwungen, sich Arm und Bein entzwey schießen zu lassen, und warum sollte der Agent nicht mit gleichm Recht gezwungen werden können, die Gesetze zu vollziehen. Immer will man nur die individuelle Freiheit schützen und läßt aber dabei die öffentliche Unabhängigkeit zu Grunde gehen. Schlumpf: auch die Gesetzgeber dürfen ja nicht nach Hause gehen, sie sind also gezwungen, an ihrer Stelle zu bleiben; warum also sollten die übrigen Beamten nicht ebenfalls gezwungen werden können. Custor: freilich ist ein Unterschied zwischen Soldat und Agent. Die Consti-

tution sagt: jeder Schweizer ist ein gebobrner Soldat; sie sagt aber nicht, jeder ist ein gebobrner Agent. Bezahle man die Agenten nur in demjenigen Verhältniß wie wir und andere Beamten bezahlt sind, so werden sie ihre Stellen nicht abgeben wollen. Secretan sagt: Custors Einwendungen dienen zu nichts; denn so wie nicht alle Soldaten auf einmal ins Feld müssen, so kann auch nicht jeder Bürger zugleich Agent seyn: einiger bedarf die Republik und einige hat sie auch das Recht hierzu aufzufodern; ich stimme dem Gutachten bei.

Das Gutachten wird angenommen.

Escher, im Namen der Forstcommission, sagt: der Senat hat Euern Beschluß über die Nationalwaldungen verworfen, weil der letzte § desselben einen Beschluß des Direktoriums bestätigte, welcher nicht ganz mit jenem Beschluß übereinstimmt; daher trägt die Commission darauf an demselben beizufügen: „der 13. und 14. § des Arretes des Direktoriums, sollen diesem Gesetz untergeordnet seyn.“ Mit dieser Abänderung kann der Beschluß dem Senat wieder übergeben werden. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Eschers Gutachten über die Commissionen (Siehe Republik, III. N. 89. pag. 728.) wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

§ 1. a. Secretan kann nicht zugeben, daß die über die Sicherheit der Güter der Beamten und Patrioten niedergesetzte Commission, dem Gutachten zufolge, aufgelöst werde, weil wir gerade bei der ebenbeendigten Berathung dieselbe für sehr dringend anerkannt. Diese Commission wird beibehalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

(Beschluß von Barras Gutachten.)

8. Alle Gerichtschreiber dieser Gerichte, einer zu 70 Dupl.	—	—	1260
9. Alle Ausgaben für die jetzigen Distriktgerichte, die nach zuverlässigen Berichten betragen	—	—	62500
10. Zwei Schatzcommissärs, einer zu 140 Dupl.	—	—	280
11. Achtzehn Obereinnehmer, jeder zu 80 Dupl.	—	—	1440
	Summa		107700 Dupl.

Diese Einrichtung läßt bloß bestehen:

1. 128 Mitglieder der Gesetzgebung; nemlich Dupl.

80 im großen Rath und 48 im Senat, jedes zu 150 Duplonen, thut	—	19200
2. Einen Schatzmeister statt des nicht abgeschafften Schatzcommissärs; also		140
3. 5 Direktoren, jeder zu 250 Dupl.		1250
4. 4 Minister, jeder zu 200 Dupl.		800
5. 16 Obergerichte, jeder zu 150 Dupl.		2400
6. 16 Regierungstatthalter, jeder zu 100 Dupl.		1600
7. 16 Verwaltungskammern; also 80 Mitglieder, jedes zu 80 Duplonen		6400
	Summa	31790

Wenn man noch statt des Direktoriums, der Minister und daherigen Sekretärs, einen Vollziehungsrath einführt, der aus einem Glied auf jeden Canton bestehen sollte, so würde diese Einrichtung den Grundsätzen der hier vorgeschlagenen gemäß, und dazu sehr zweckmäßig, ökonomisch und in vielen Rücksichten nützlich seyn.

So könnte nach diesem Vorschlag die Nation wahrscheinlicher Weise eben so gut regiert, jedes Jahr obenangeführte Ausgaben ersparen, in welchem die Ausgaben für den Canton Rhätien noch nicht in Anschlag gebracht sind, da sie hingegen in der Berechnung der nunmehrigen Staatskosten auch mitbegriffen sind. Uebrigens hat man bei diesen verschiedenen Berechnungen für die noch nicht festgesetzte Gehalte den Maasstab derjenigen angenommen, die letztlich dekretirt worden. Zwei Artikel, die also noch ganz zu Gunsten der vorgeschlagenen Eintheilung fallen, die man der weisen Prüfung des Senats mit der Erklärung vorlegt, daß man dabei keine andere Absicht gehabt, als das allgemeine Beste, das Wohl Helvetiens.

Auszug aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwei Minoritäten der Kommission über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Diese Minorität, geneigt in den Grundsatz der Mehrheit, einer Eintheilung in Bezirke zu treten, wird durch folgende Betrachtungen abgehalten:

1. Schlägt die Mehrheit vor, in jedem der 90 Bezirke ein Viertelgericht erster Instanz, ein appellatorisches, ein kriminalisches Gericht einzuführen, einerseits; dann aber andererseits 5 Bezirke in eine Verwaltung, in eine nämliche Wahlversammlung, belangend die Ernennung der Glieder der gesetzgebenden Räte, des obersten Gerichtshofs und der Verwaltung, unter einen Oberstatthalter zusammen zu binden.

Von zweien eines, oder theile man das helvetische Gebiet in wahrhaft besondere Bezirke, oder in wahrhaft, unter 5 Bezirken vereinigte Cantone, ein. Daß bald jeder der 5 Bezirke eine besondere Wahlversamm-

lung, ein besonderes, in Civilhändeln höchstes appellatorisches und auch kriminalisches Gericht habe; bald aber alle fünf Bezirke in den Finanzangelegenheiten, in den Hauptversammlungen, und unter einem nämlichen Statthalter, der allein mit der Regierung correspondiren, von ihr die Befehle für alle fünf Bezirke empfangen und mittheilen soll, vereinigt seyn sollen, ist ein amphibisches Wesen, welches den Zweck, den sich die Majorität verspricht, nicht nur nicht erreicht, sondern den Cantonsgeist, den sie dadurch anzurichten meint, sogar vervielfältiget. Wiemehr diese Bezirke einerseits getrennt sind, je mehr zeigen sich Gelegenheiten zur Selbstsucht; kleinlich = verschiedene Interesse = Gierden werden unter ihnen aufodern, wie bei dem Sohn, der, wann er das Haus des Vaters verläßt, augenblicklich nicht mehr die nemliche Person mit ihm ausmacht, wenn er schon die Hoffnung der Erbfolge zurückläßt. 90 unterschiedliche Localitätsvorurtheile werden so schnell in die Stelle jener der 18. treten, als ein geflügelter Pfeil im Ziele steht. Nur der Name Canton wird in dem Vorschlag der Mehrheit verändert, und die Deutung des Namens verändert die Wesenheit der Sache nicht. Die 5 Bezirke sind eben das, was jetzt ein Canton ist, sie tragen das Gevräge eines Cantons, weil sie die Hauptwahlversammlungen, die Interesse- und Finanzgeschäfte durch die nämliche Verwaltungskammer gemeinschaftlich behandeln, und die Gesetze, die Krieges- und Justizbefehle von dem nämlichen Statthalter, dem sie sohin alle gleich untergeordnet sind, empfangen, und nur durch ihn mit der Regierung correspondiren können; kurz, die Majorität schlägt nur eine Vergrößerung der Distrikt, und eine Errichtung der Viertelgerichte, und appellatorischer, und kriminalischer Richterhöfe in jedem Bezirk vor, und alles dieses könnte und würde man der nöthigen Oekonomie zu liebe thun, wenn man schon die Cantone beibehalten würde, alles dieses kann ohne Cantone, und mit dem Dasein der Cantone bestehen; gewiß wird man auch jeder in 5 Bezirken bestehenden Gesellschaft einen Namen geben, und die 5 nächsten, sohin meistens die nemlichen, (wie jetzt) beisammen lassen müssen.

2. Wie hat sich die Mehrheit entschließen können auch jedem ganzen Viertel, sohin auf 1000 Aktivbürger nur eine Urversammlung bilden zu wollen? Ueberzeugt, daß das souveräne Volk seine Richter erster Instanz unmittelbar wählen könne, und selber diesen Souveränitätsakt ausüben solle, findet diese Minorität doch, daß man ihm auch dieses verfallen würde, wenn auf solche Art die mehresten Bürger zu kleinern oder größern, mehr oder weniger kostspieligen, und in den Bergländern um so mehr mühsamen Reisen gezwungen würden, da sie doch viel leichter, ohne Mühe und Kosten, ruhig in ihren Gemeindegäusern, auch während zufälligem Ungewitter, diesen Beruf erfüllen könnten.